



Stadt Wörth am Rhein

Bebauungsplan „Östlich der Rheinstraße“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

23.10.2025



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Stadtverwaltung Wörth am Rhein
Mozartstraße 2
76744 Wörth am Rhein

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**
Freie Stadtplaner PartGmbB
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de
Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Natalie Meier | M.Sc. Umweltplanung und Recht

Kaiserslautern, im Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	2
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	2
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	4
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	9
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	9
2.2. Schutzgebiete und -objekte	10
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	14
3.1. Flora	14
3.2. Fauna	14
3.3. Rote Liste Arten	18
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	19
5. Anhang	21
5.1. Fotodokumentation	21
5.2. Planungsrelevante Arten in Rheinland-Pfalz	23
5.3. Referenzliste	25

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Untersuchung ist die geplante Umwandlung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit bisheriger Nutzung als „Christliches Jugenddorf (CJD)“ in ein urbanes Mischgebiet (MU) mit Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen. Das Vorhaben soll im Rahmen eines Bebauungsplanes nach §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden.

Aufgrund der in die Jahre gekommenen Strukturen, ist eine Modernisierung des gesamten Plangebietes vorgesehen, welches neben größeren Umbauarbeiten auch den Abriss einzelner Gebäude und Neubauten erfordert.

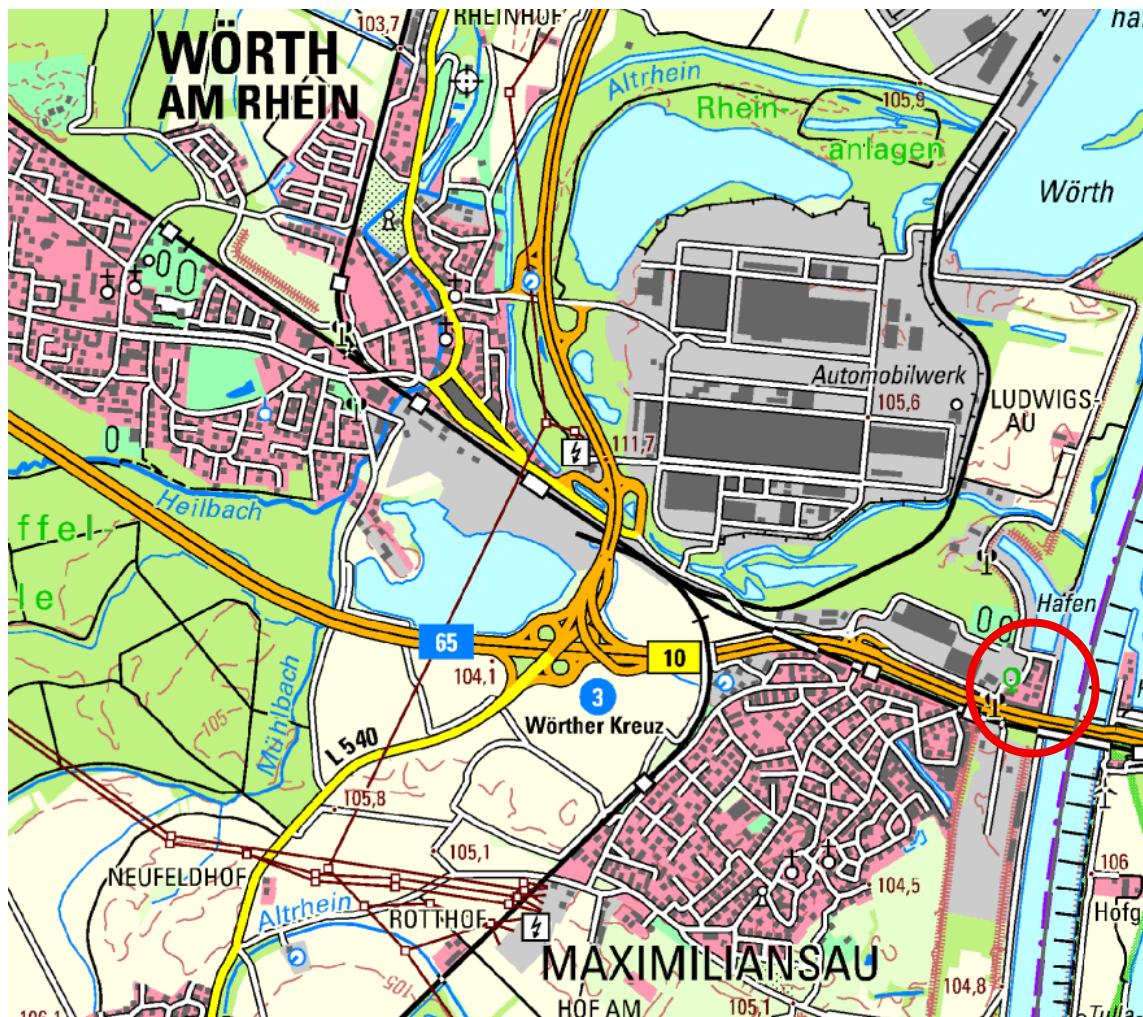
Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Maximiliansau ist ein Ortsbezirk der Stadt Wörth am Rhein und liegt im Landkreis Germersheim.

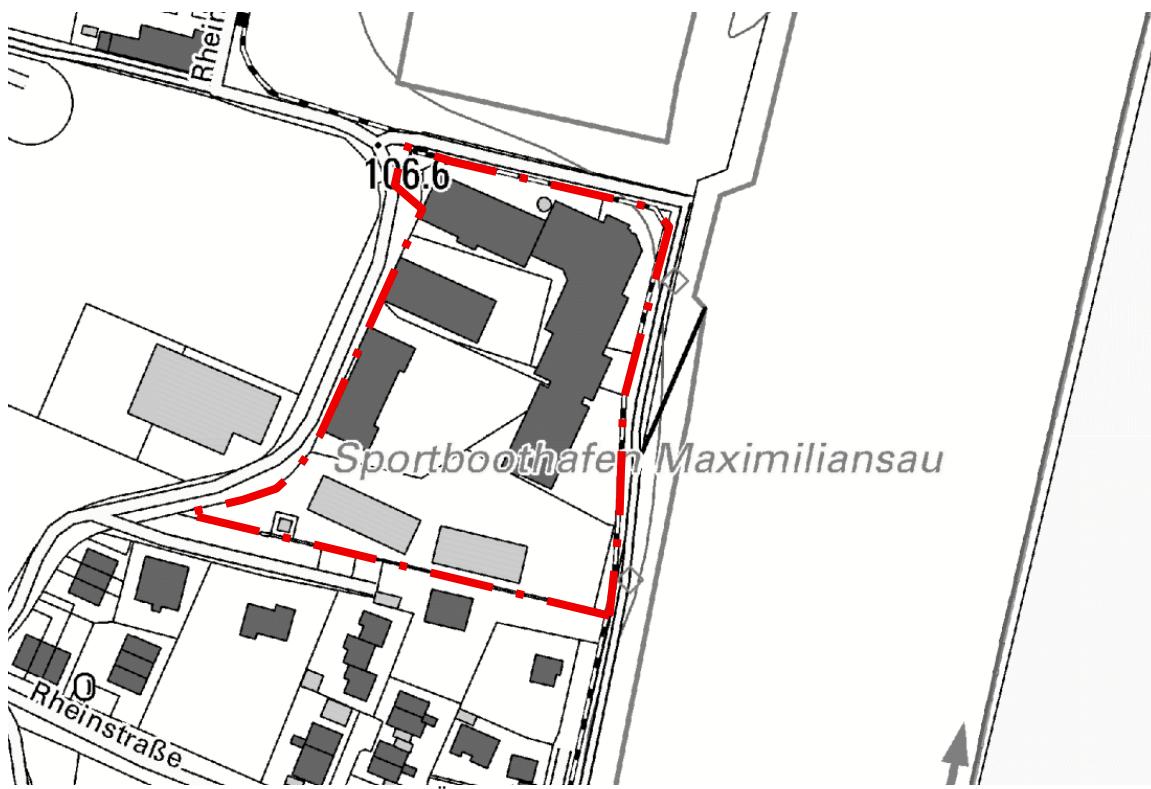
Das Plangebiet liegt im Nordosten des Ortsbezirks Maximiliansau, östlich der Stadt Wörth am Rhein und wird erschlossen durch die Rheinstraße. Im Westen verläuft der Rhein.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Ungefährre Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Wörth am Rhein (Quelle: LANIS RLP, eigene Darstellung BBP 07/2025)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 1,32 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich der Rheinstraße“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS RLP, eigene Darstellung BBP 07/2025)

Folgende Flurstücke sind vollständig oder teilweise (tlw.) von der Planung betroffen:

Gemarkung Maximiliansau, Flur 0

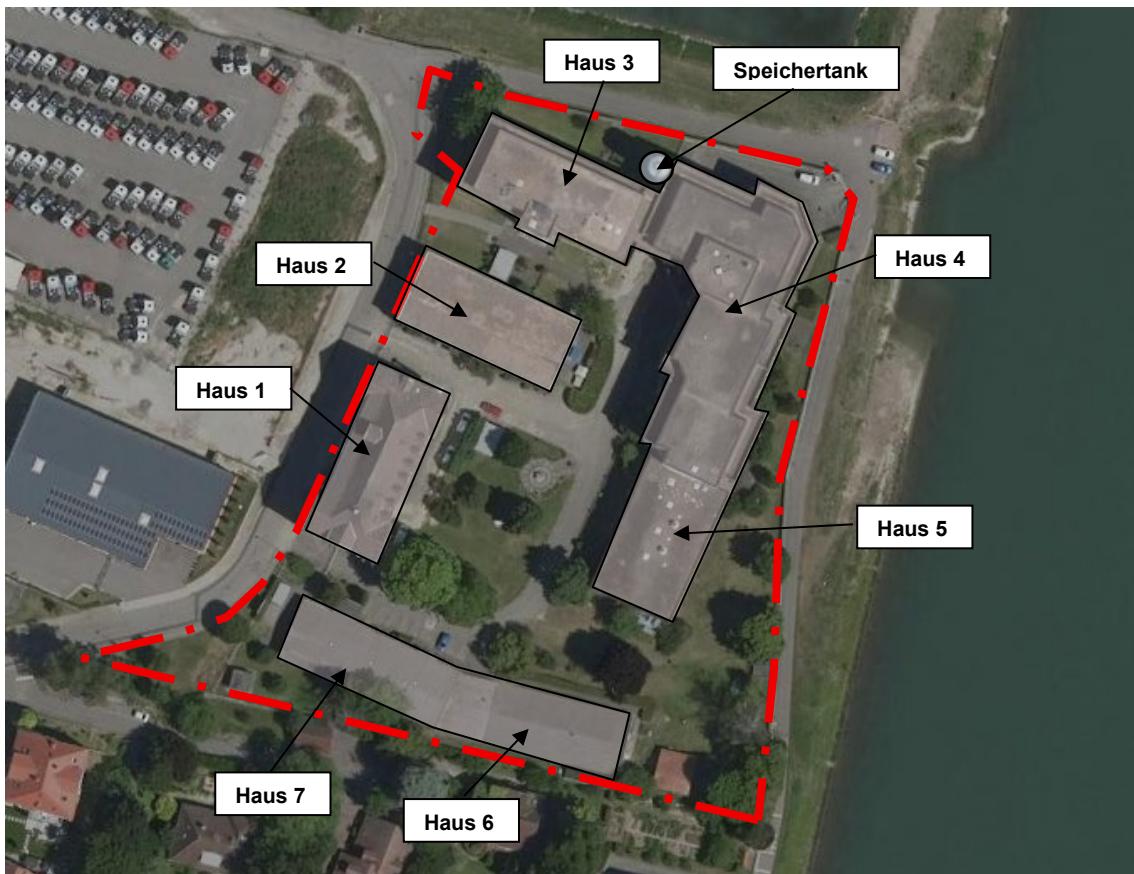
- | | | |
|-----------------|-----------|-----------|
| ▪ 1028/6 (tlw.) | ▪ 1100/55 | ▪ 1111/65 |
| ▪ 1028/8 | ▪ 1100/56 | ▪ 1111/70 |
| ▪ 1028/9 (tlw.) | ▪ 1107/20 | ▪ 1111/74 |
| ▪ 1100/13 | ▪ 1111/15 | ▪ 1111/75 |
| ▪ 1100/14 | ▪ 1111/60 | ▪ 1111/64 |
| ▪ 1111/71 | ▪ 1111/76 | ▪ 1111/77 |

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein stark anthropogen geprägtes Areal direkt am Rhein und in unmittelbarer Nähe zum Hafen Maximiliansau. Das Gelände umfasst insgesamt sieben mehrgeschossige Gebäude, einen Speichertank, mehrere Zuwegungen, Parkplatzflächen und einen gärtnerisch gestalteten Hof mit verschiedenen Gehölzstrukturen. Die Gebäude sind umgeben durch intensiv gepflegte Rasenflächen.

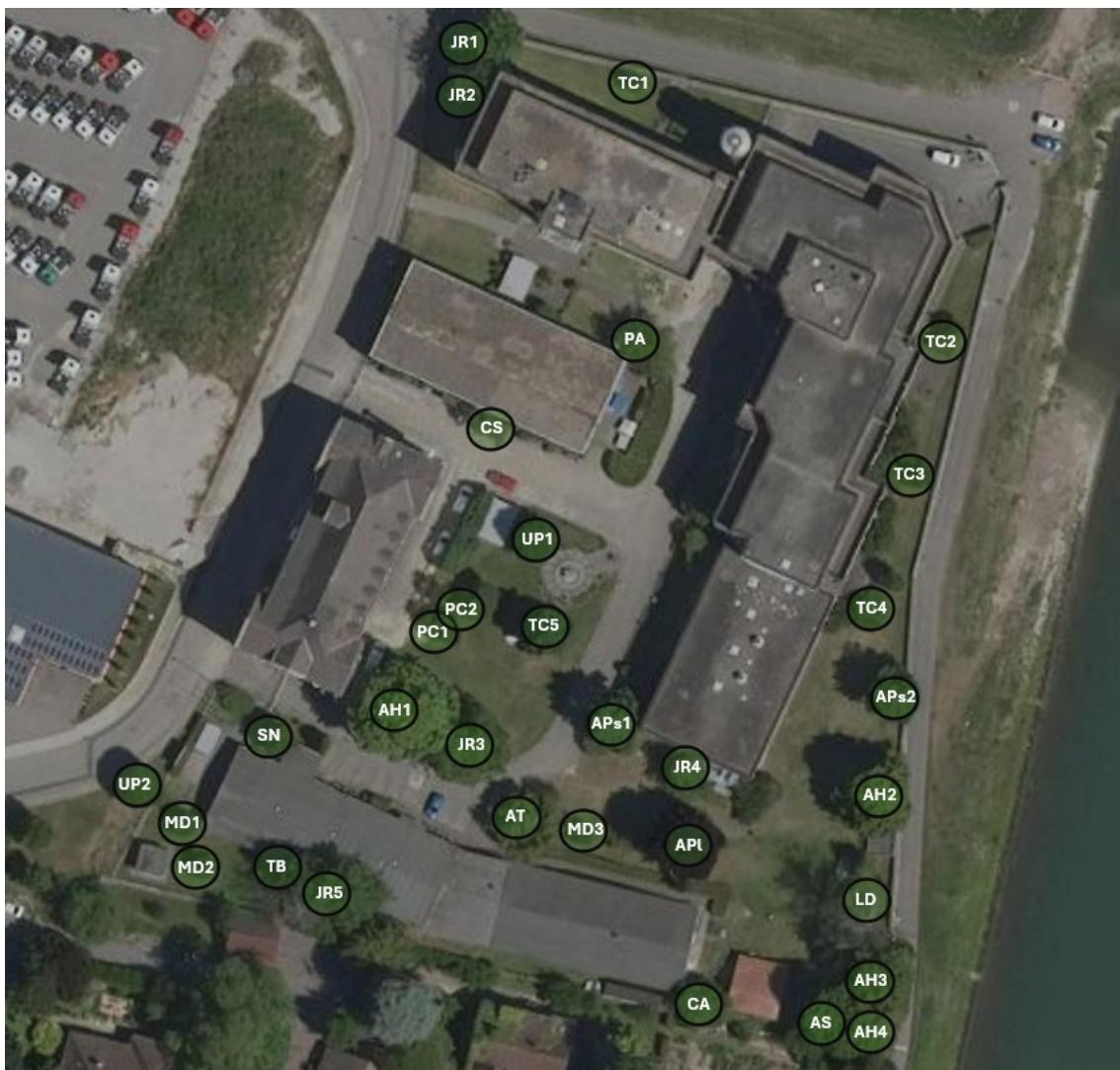
Im Norden und Osten ist das Plangebiet begrenzt durch eine Deichanlage als Schutzmaßnahme vor Hochwassersituationen des Rheins. Im Westen wird das Gebiet durch die Rheinstraße begrenzt. Im Süden grenzen Wohnbebauungen an.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Verortung der einzelnen Gebäude innerhalb des Plangebietes dar:



Luftbild des Plangebietes mit Bezeichnung der einzelnen Gebäude (Quelle: LANIS RLP, eigene Darstellung BBP 09/2025)

Die nachfolgende Abbildung zeigt die vorhandenen Baumarten innerhalb des Plangebietes. Heckenstrukturen und kleinere Ziergehölze wurden dabei nicht berücksichtigt.



Bäume innerhalb des Plangebietes (Quelle: BBP 09/2025)

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorgefundenen Baumarten mit den jeweiligen Stammumfängen angegeben:

	Art	Stu [cm]	Sonstiges
AH1	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	270	mit Vogelhäuschen
AH2	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	245	--
AH3	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	200	mit Efeu bewachsen
AH4	Roskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	155	--
API	Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>)	180	mit Vogelhäuschen
APs1	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	110	mit Vogelhäuschen
APs2	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	--	mehrstämmig

AS	Silber-Ahorn (<i>Acer saccharinum</i>)	350	Biotoptbaum mit Pilzen
AT	Tataren-Ahorn (<i>Acer tataricum</i>)	--	mehrstämmig
CA	Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	--	mehrstämmig
CS	Japanische Blütenkirsche (<i>Cerasus serrulata</i>)	--	zweistämmig, sehr nah an Haus 2
JR1	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	110	--
JR2	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	110	--
JR3	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	130	mit Vogelhäuschen
JR4	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	80	Umgebung des Stamms zur Hälfte versiegelt
JR5	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	120	schräg stehend
LD	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	70	--
MD1	Apfel (<i>Malus domestica</i>)	65	--
MD2	Apfel (<i>Malus domestica</i>)	50	--
MD3	Apfel (<i>Malus domestica</i>)	60	--
PA	Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>)	--	mehrstämmig
PC1	Dreh-Kiefer (<i>Pinus contorta</i>)	90/70	zweistämmig, teilweise liegend
PC2	Dreh-Kiefer (<i>Pinus contorta</i>)	50/70	zweistämmig
SN	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	125	mit kleineren Baumhöhlen, Rinde stark zergliedert, hoher Totholzanteil
TB	Eibe (<i>Taxus baccata</i>)	--	--
TC1	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	60	--
TC2	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	60	--
TC3	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	60	--
TC4	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	56	--
TC5	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	110	--
UP1	Sibirische Ulme (<i>Ulmus pumila</i>)	--	außerhalb CJD-Gelände
UP2	Sibirische Ulme (<i>Ulmus pumila</i>)	115	--

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Anlage und der Baustellenzufahrt
- Stoffemissionen in Form von Abgasen der Baustellenfahrzeuge und bei den Arbeiten entstehender Staub
- Lärmentwicklung durch Baustellenfahrzeuge und Arbeiten zur Errichtung der Anlage

- Optische Störreize durch Baustellenfahrzeuge

anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme
- Verlust vorhandener Gehölzstrukturen

betriebsbedingt

- Gelegentliche Lichtreflexe und damit einhergehende Blendwirkung je nach Licht-einfalls- und Betrachtungswinkel
- Lärmentwicklung bei den Instandhaltungs- und Pflegearbeiten

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagderechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten).

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

1. *...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder

- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- weiteren überschwemmungsgefährdeten Bereiche,
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete (ÜSG) (festgesetzt)

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Rheins; RVO: 312-281. Dieses wird nach Westen durch eine Deichanlage begrenzt. Die Deichanlage grenzt an die östlichen Außenlinien des Plangebietes. Somit ist das Plangebiet vor Überschwemmungen geschützt. Erhebliche Auswirkungen auf das wasserrechtliche Schutzgebiet sind jedoch nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Plangebietes zu dem Überschwemmungsgebiet sowie zu der Deichanlage.

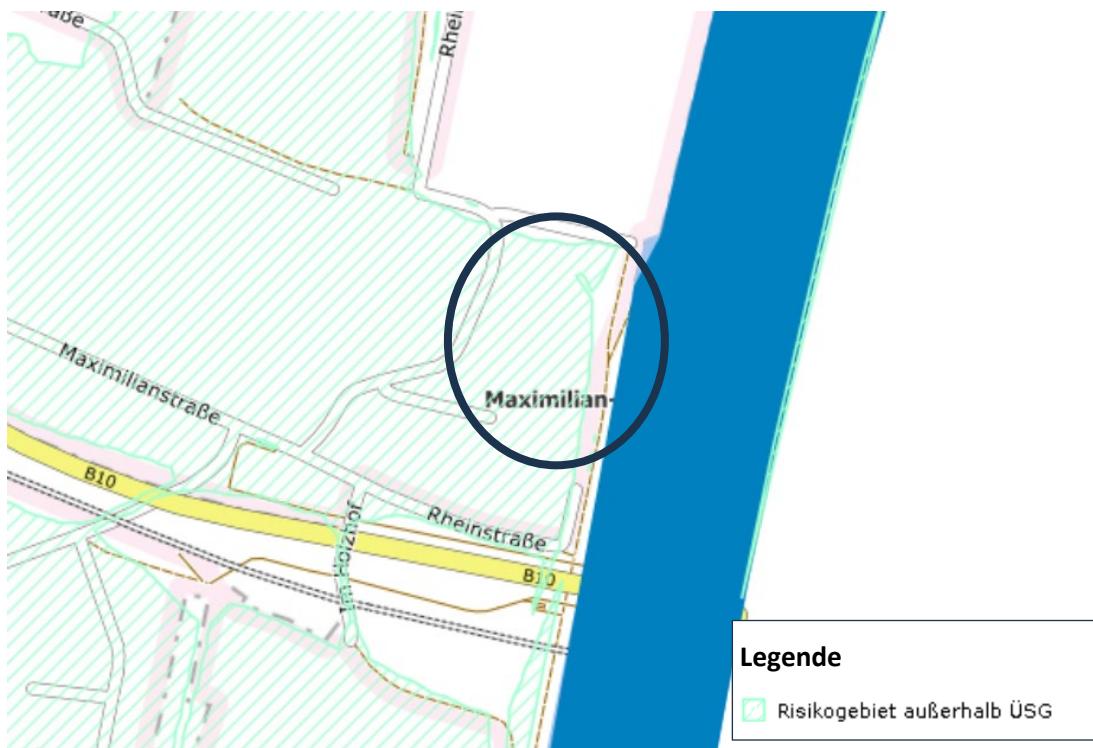


Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) zum nördlich und östlich gelegenen gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsbiet (ÜSG) (Quelle: Geoportal Wasser RLP, eigene Darstellung BBP 07/2025)

- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Risikogebietes. Auch wenn das Plangebiet, wie oben erläutert, durch eine vorhandene Deichanlage geschützt ist, verbleibt aufgrund der Nähe zum Rhein nach wie vor ein Restrisiko, dass das Gebiet von Überschwemmungen betroffen sein kann. Erhebliche Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Lage des Plangebiets innerhalb des Risikogebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Lage des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) innerhalb des Risikogebiets (Quelle: Geoportal Wasser RLP, eigene Darstellung BBP 07/2025)

2.2.4. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse¹, LANIS RLP², Artdatenportal³) berücksichtigt.

Sämtliche Artnachweise, die länger als sechs Jahre zurückliegen und somit nicht mehr relevant erscheinen, werden hier nicht aufgeführt und auch nicht berücksichtigt.

Da in den oben genannten Portalen hauptsächlich nur aktuelle Nachweise für Vogelarten vorliegen, basiert die Einschätzung zum Vorkommen der einzelnen Arten vornehmlich auf den erfolgten Begehungen (29.08.2025; 17.09.2025) und Bestandsaufnahmen.

In den nachfolgenden Kapiteln werden ausschließlich die im Planungsgebiet nachgewiesenen Arten behandelt. Im Anhang befindet sich eine Übersichtstabelle mit allen planungsrelevanten Vertretern der nachfolgend aufgeführten Artengruppen von Rheinland-Pfalz.

3.1. Flora

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet.

Das Plangebiet weist keine entsprechenden Standortbedingungen für das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Darüber hinaus konnten während der Begehung ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet selbst keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Aufgrund der Nähe zum Rhein gibt es in der Umgebung des Plangebietes Nachweise von Amphibien. Da sich im Plangebiet jedoch weder Laichgewässer noch geeignete Überwinterungsmöglichkeiten befinden und durch die vorhandene Deichanlage auch eine Wanderungsbewegung ausgeschlossen werden kann, sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

3.2.2. Artengruppe Fische

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Ein Vorkommen für Fische und Rundmäuler kann daher ausgeschlossen werden; erhebliche Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.3. Artengruppe Käfer

Planungsrelevante Käfer-Arten des FFH-Anhangs IV bewohnen vornehmlich morsch Totholz bzw. sind Schwimmkäfer.

¹ im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4485430, 4485432)

³ lagegenaue Verortung oder für den Bereiche der TK 5 (Nr. 4485430, 4485432)

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhabengebiet keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine Arten kartiert werden.

Allerdings befindet sich im Südosten des Plangebietes ein Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*), welcher mit einem Stammumfang von 350 cm, teilweiser Entlaubung und einem deutlichen Pilzwuchs (Hinweis auf Totholzbildung und Mikrohabitatem), mehrere Merkmale eines Biotopbaums aufweist (siehe nachfolgende Abbildungen). Trotz seiner nicht heimischen Herkunft erfüllt dieser Silber-Ahorn potenziell wichtige Habitatfunktionen für holzbewohnende Arten und ist daher zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.



Stamm des Silber-Ahorns im Vordergrund mit deutlichem Pilzbewuchs (BBP 09/2025)



Kronenbereich des Silber-Ahorns mit Anzeichen der Entlaubung (BBP 09/2025)

Da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, ist ein Vorkommen von Schwimmkäfern nicht zu erwarten.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Östlich des Plangebietes befindet sich der Rhein, sodass eine Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat für Libellen in Frage kommt. Dieses wird durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt und bleibt für Libellen weiterhin bejagbar.

Erheblich Auswirkungen auf diese Artengruppe sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung folgende planungsrelevante Arten gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse

Während der Begehung wurden ebenfalls Mauereidechsen auf dem Gelände kartiert. Da die erste Begehung Ende August erfolgte, konnten sowohl adulte als auch juvenile Tiere festgestellt werden.

Ein Nachweis juveniler Mauereidechse gelang nicht nur in den bodennahen Bereichen, sondern auch auf der Dachfläche von Haus 3. Es ist anzunehmen, dass die mit Waschbeton verkleideten Fassaden der Häuser 3, 4 und 5 den Tieren den Zugang zu den Dachflächen ermöglichen. Aufgrund der exponierten Lage und der vorhandenen Strukturen auf den Dachflächen kann zum aktuellen Zeitpunkt das Vorhandensein einer intakten Population nicht ausgeschlossen werden.

Angesichts der Nachweise von Mauereidechsen auf den Dachflächen erscheint eine vertiefende Untersuchung aller im Plangebiet vorhandener Flachdächer erforderlich, um deren Bedeutung als potenzieller Lebensraum und Fortpflanzungsstätte artenschutzrechtlich bewerten zu können.

Da durch die geplanten Abriss- und Umbauarbeiten auch ein Eingriff in den Lebensraum der Mauereidechse erfolgt und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einhergeht, bedarf es zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG geeignete Maßnahmen.

Ein weiteres Vorkommen planungsrelevanter Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Da das Plangebiet und dessen Umgebung starken, anthropogenen Störeinflüssen ausgesetzt sind und wenige natürliche Strukturen vorhanden sind, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von siedlungsgebundenen **Fledermäusen** kann hingegen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Realisierung des Vorhabens wird dieses jedoch nicht beeinträchtigt und bleibt für Fledermäuse weiterhin bejagbar. Die Nutzung von Quartiersstätten innerhalb des Plangebietes ist ebenfalls nicht auszuschließen. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG abzuwenden, sind vor notwendigen Gehölzrodungen, die zu rodenden Bäume auf Baumhöhlen und den Besatz durch Fledermäuse von einer ökologischen Fachkraft zu prüfen. Im Rahmen der Begehung am 29.08.2025 wurde der Dachboden von Haus 1 auf Quartiersnachweise geprüft; mit dem Ergebnis, dass der Dachboden zum aktuellen Zeitpunkt nicht als Quartier von Fledermäusen dient. Dies ist unmittelbar vor Abriss- oder Bauarbeiten erneut durch eine ökologische Fachkraft zu prüfen. Gleichermaßen gilt für die weiteren Gebäude innerhalb des Plangebietes. Diese weisen zwar weniger attraktive Quartiersbedingungen für Fledermäuse auf, sind jedoch unmittelbar vor Umbau- oder Abrissarbeiten auf einen Besatz durch Fledermäuse von einer ökologischen Fachkraft zu prüfen.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In den Fachinformationssystemen werden für das Plangebiet und dessen Umgebung keine planungsrelevanten Arten gelistet. Während der Begehung konnten ebenfalls keine planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Des Weiteren konnten keine für die planungsrelevanten Schmetterlingsarten benötigten Nahrungspflanzen wie Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*) oder Ampfer-Arten (*Rumex spec.*) festgestellt werden. Ebenso fehlen die Wirtsameisen der Ameisen-Bläulinge im Gebiet. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet kann somit mit hinlänglicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens auf Vertreter der Schmetterlinge sind nicht zu erwarten.

3.2.8. Artengruppe Vögel

Im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind alle "europäischen Vogelarten" gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt und somit planungsrelevant.

In den abgefragten Fachinformationssystemen werden für das Vorhaben folgende Vogelarten gelistet:

Im Plangebiet vorkommende Vertreter der Artengruppe Vögel gem. Fachinformationssysteme

Artnname [wissenschaftlich]	Artnname [deutsch]
<i>Anser anser</i>	Graugans
<i>Anas crecca</i>	Krickente
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht

Zusätzlich konnten während der Begehungen am 29.08.2025 und 17.09.2025 folgende Arten gesichtet bzw. verhört werden:

Artnname [wissenschaftlich]	Artnname [deutsch]
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise
<i>Parus major</i>	Kohlmeise
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling
<i>Turdus merula</i>	Amsel

Es handelt sich hierbei um störungsunempfindliche, ubiquitäre und wassergebundene Arten, die bei Umsetzung des Vorhabens nicht maßgeblich beeinträchtigt werden. Ein Vorkommen bodenbrütender Arten kann aufgrund der Störquellen innerhalb des Plangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG, sind bezüglich Rodungen von Gehölzen, die gesetzlichen Rodungsfristen (im Zeitraum von 01.10. bis 28./29.02.) unbedingt einzuhalten. Sollten Rodungen außerhalb der genannten Rodungsfristen stattfinden, so ist dies mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und nur unter vorhergehender Prüfung einer ökologischen Fachkraft möglich. Aufgrund vorhandener Höhlenbäume sowie mehrerer im Plangebiet bereitgestellter Nisthilfen, sind diese vor der Rodung der Gehölze bzw. vor der Entnahme der Nisthilfen ebenfalls durch eine ökologische Fachkraft auf Besatz zu prüfen.

Im Rahmen der Begehung am 29.08.2025 wurde der Dachboden von Haus 1 auf Brutnachweise geprüft; mit dem Ergebnis, dass der Dachboden zum aktuellen Zeitpunkt nicht als Brutstätte für Vogelarten dient. Dies ist unmittelbar vor Abriss- oder Bauarbeiten erneut durch eine ökologische Fachkraft zu prüfen. Gleches gilt für die weiteren Gebäude innerhalb des Plangebietes, welche durchaus Potenzial für Nischenbrüter aufweisen. Unmittelbar vor Umbau- oder Abrissarbeiten sind sämtliche Gebäude des Plangebietes auf einen Brutnachweis durch eine ökologische Fachkraft zu prüfen.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

Die planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe sind an Gewässer gebunden. Da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Arten sowie erhebliche Auswirkungen auf sie ausgeschlossen werden.

3.3. Rote Liste Arten

*In den abgefragten Fachinformationsportalen liegen **keine** aktuellen Nachweise über Rote Listen Arten für das Plangebiet sowie die direkte Umgebung vor.*

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Während der Begehung wurden keine planungsrelevanten Pflanzenarten kartiert. Ein Vorkommen aller in Anhang-IV der FFH-Richtlinie gelisteten Farn- und Blütenpflanzen kann zudem aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und ihrer Verbreitung ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind möglichst zu erhalten und während der Bautätigkeiten zu schützen.

Innerhalb des Plangebietes lassen Biotopausstattung, Lage und die damit verbundenen Störungseinflüsse das Lebensraumangebot als grundsätzlich suboptimal erscheinen. Für die planungsrelevanten Artengruppen Amphibien, Fische/Rundmäuler, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) 1-3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter den bewerteten Arten befinden sich keine, die in ihrem Vorkommen essentiell auf das Gebiet bzw. speziell auf den Eingriffsbereich angewiesen sind. In der näheren Umgebung sind gleichwertige Lebensraumalternativen vorhanden, die ein ähnliches Biotoppotential aufweisen und daher als Ausweichflächen dienen können.

Da der im Plangebiet vorhandene Silber-Ahorn mit einem Stammumfang von 350 cm Merkmale eines Biotopbaumes mit Totholzpotenzial und damit ein mögliches Habitat für **holzbewohnenden Käfern** darstellt, ist dieser zu erhalten und zu schützen.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude stellen zum Teil geeignete Brutstätten für **Vogelarten** sowie Quartierplätze (Sommerquartier) für **Fledermäuse** dar. Auf Basis dieser Datengrundlage können die erforderlichen artenschutzrechtlichen Bewertungen getroffen und die notwendigen Maßnahmen festgelegt werden. Eine tiefergehende Kartierung dahingehend ist nicht erforderlich.

Bei der **Artengruppe Reptilien** kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen durch geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Mauereidechse vermieden werden. Jedoch müssen im Vorhinein **vertiefende Untersuchungen** der Mauereidechsenpopulation auf dem Gelände sowie auf den Dachflächen vorgenommen werden, um ganzheitliche Maßnahmen formulieren zu können.

Die zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen der Artengruppe Vögel sowie der Artengruppe Käfer und der Fledermausarten sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Vermeidungsmaßnahmen	
V1 Erhalt eines Biotopbaumes	Der im Plangebiet vorhandene Silber-Ahorn sollte im Rahmen der weiteren Planung als Biotopbaum insbesondere für holzbewohnende Käferarten erhalten und gesichert werden.
V2 Schutz von Bäumen und Gehölzen	Die vorhandenen, zu erhaltenden Gehölzstrukturen sind während Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.
V3 Gehölzfällungen	Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. oder nach vorhergehender Prüfung durch eine ökologische Fachkraft gefällt werden. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt, ist auch

	ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen (§ 24 Abs. 3 LNatSchG).
V4 Prüfung der Bestandsgebäude	Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders oder streng geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen (§ 24 Abs. 3 LNatSchG).

Weitere Empfehlungen:

- Insektenfreundliche Außenbeleuchtung
- Ausbringung von Nist- / Fledermauskästen sowie Insektenhotels
- Herstellung von Totholz-Lesestein-Kombinationen
- Erhalt von wertgebenden und markanten Gehölzen innerhalb des Plangebietes
- Herstellung von Totholzhaufen aus den gerodeten Gehölzen des Plangebietes
- Ökologische Baubegleitung

5. Anhang

5.1. Fotodokumentation

Die nachfolgenden Fotos wurden während einer Bestandsaufnahme im Juni / August 2025 aufgenommen:



Blick auf Haus 6 und Haus 7



Kastanie und Walnuss; Haus 1 im Hintergrund



Blick auf Eingang zu Haus 6



Hintereingang Haus 6; Wohnbebauung außerhalb des Plangebietes im Hintergrund



Situation zwischen Haus 7 und Haus 1 mit Blick auf die Rheinstraße



Blutahorn vor Haus 6 in Blickrichtung Rheinstraße



Situation südlich Haus 6 und Haus 7 in Blickrichtung Westen



Gehölzstrukturen südöstlich Haus 7 in
Blickrichtung Rheinstraße



Blick auf Haus 4 und Haus 5



Haus 4 und Haus 5 mit Deichmauer und dem
Rhein im Hintergrund



Haus 3 und Speichertank, Deichanlage im
Vordergrund in Blickrichtung Rhein



Zufahrt zwischen Haus 2 und Haus 3; Haus 4
im Hintergrund



Gehölzstrukturen und gärtnerisch gestaltete Flächen
zwischen den Häusern



Situation zwischen Haus 1 und Haus 2

5.2. Planungsrelevante Arten in Rheinland-Pfalz

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter gelistet:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
Flora	
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz
<i>Helosciadium repens / Apium repens</i>	Kriechender Sumpfsellerie
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis
Farne	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn
Artengruppe Amphibien	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch
Artengruppe Fische	
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör
<i>Coregonus oxyrhynchus s.l.</i>	Nordseeschnäpel, Wandermaräne
Artengruppe Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit
Artengruppe Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Größe Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle
Artengruppe Reptilien	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Lacerta bilineata / Lacerta viridis</i>	Westliche Smaragdeidechse
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse
Artengruppe Säugetiere	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus
Sonstige Säugetiere	
<i>Canis lupus</i>	Wolf
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
<i>Lynx lynx</i>	Luchs
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz
Artengruppe Schmetterlinge (Tag-/Nachtfalter)	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafter
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel
<i>Gortyna borelia</i>	Haarstrangwurzeleule
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Artengruppe Weichtiere	
Muscheln	
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]
Schnecken	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Artengruppe Vögel	
Im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind alle "europäischen Vogelarten" gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt und somit planungsrelevant.	
Auf eine Auflistung aller europäischer Vogelarten wird an dieser Stelle verzichtet.	

5.3. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 07/2025
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIЯ - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 07/2025
- **Geoportal Wasser** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, abgerufen 07/2025
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 07/2025